

Merkblatt Nr. 15

Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand

Gültig ab 1. Januar 2008

Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen sind als **Ergänzung** zur Wegleitung zur Mehrwertsteuer zu verstehen.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV

Gültig bis 31. Dezember 2009

Zuständigkeiten

Der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass für die Erhebung der Mehrwertsteuer (MWST) auf den Umsätzen im Inland sowie auf dem Bezug von Dienstleistungen, die von Unternehmen mit Sitz im Ausland erbracht werden, einzig die Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV), für die Erhebung der MWST auf der Einfuhr von Gegenständen einzig die Eidgenössische Zollverwaltung (EZV) zuständig ist. Auskünfte von anderen Stellen sind demnach aus Sicht der ESTV nicht rechtsverbindlich.

Sie erreichen die Hauptabteilung MWST wie folgt:

schriftlich: Eidgenössische Steuerverwaltung
Hauptabteilung Mehrwertsteuer
Schwarztorstrasse 50
3003 Bern

telefonisch: 031 322 21 11 (von 8.30 – 11.30 und von 13.30 – 16.30 Uhr)

per Fax: 031 325 75 61

per E-Mail: mwst.webteam@estv.admin.ch
Bitte unbedingt Postadresse, Telefonnummer sowie die MWST-Nummer (sofern vorhanden) angeben!

Publikationen der ESTV zur MWST sind erhältlich:

- **Grundsätzlich nur noch in elektronischer Form**

über Internet: www.estv.admin.ch

- **In Ausnahmefällen in Papierform gegen Verrechnung**

Sie haben die Möglichkeit, in Ausnahmefällen gegen Verrechnung Drucksachen in Papierform zu bestellen.

Die Bestellung ist an das

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
Vertrieb Publikationen
Drucksachen Mehrwertsteuer
3003 Bern

zu senden.

Internet: www.estv.admin.ch/d/mwst/dokumentation/publikationen/index.htm

Wichtige Vorbemerkungen

Diese Publikation basiert auf dem Merkblatt, welches im Dezember 2000 von der Eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegeben wurde und ab Einführung des Mehrwertsteuergesetzes (1. Januar 2001) gültig war.

Die seither vorgenommenen, diesen Bereich betreffenden Änderungen (Mehrwertsteuergesetz, Verordnung zum Mehrwertsteuergesetz, Praxisänderungen und –präzisierungen) sind in die vorliegende Publikation aufgenommen worden. Diese materiellen Änderungen sind in der Publikation schattiert (wie dieser Hinweis grau hinterlegt), so dass die seit 1. Januar 2001 eingetretenen Änderungen für die steuerpflichtigen Personen und ihre Vertreter leicht ersichtlich sind.

Im übrigen Text wurden lediglich kleine sprachliche Anpassungen sowie Aktualisierungen der Beispiele vorgenommen, welche in materieller Hinsicht jedoch keine Änderungen zur Folge haben (und daher auch nicht grau hinterlegt sind). Ausserdem wird auf wichtige Punkte und Besonderheiten jeweils speziell hingewiesen.

Abkürzungen

DS	Dienststelle
ESTV	Eidgenössische Steuerverwaltung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz vom 2.9.1999 über die Mehrwertsteuer (SR 641.20)
MWSTGV	Verordnung vom 29.3.2000 zum Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (SR 641.201)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Ziff.	Ziffer in diesem Merkblatt

Gültig bis
31. Dezember 2009

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Gesetzliche Grundlagen	7
2.	Form der Subventionen und der anderen Beiträge der öffentlichen Hand . . .	8
3.	Die öffentliche Hand im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Subventionen und anderen Beiträgen	8
4.	Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand, die nicht zum Entgelt gehören	8
4.1	Subventionen	8
4.2	Andere Beiträge der öffentlichen Hand	8
4.3	Forschungs- und Entwicklungsbeiträge	9
4.4	Kur- und Verkehrsvereine	9
5.	Verbilligungsbeiträge (sog. Dreiparteienverhältnis)	9
5.1	An den Leistungserbringer	9
5.2	An den Leistungsempfänger	9
6.	Leistungsaustausch (sog. Zweiparteienverhältnis); zum Entgelt gehörende Zahlungen	9
7.	Vorsteuerabzugskürzung	10
8.	Abgrenzung der Begriffe Entgelt, Subventionen und Beiträge der öffentlichen Hand	11
Anhang 1	Beispiele von Bundessubventionen	15
Anhang 2	Beispiele von echten Gegenleistungen und somit Entgelt	17

Gültig bis
31. Dezember 2009

Gültig bis
31. Dezember 2009

1. Gesetzliche Grundlagen

Nicht zum Entgelt gehören Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand, auch wenn sie gestützt auf einen Leistungsauftrag ausgerichtet werden, sowie Pfandgelder auf Gebinden (Art. 33 Abs. 6 Bst. b MWSTG).

Ebenfalls nicht zum Entgelt gehören Beiträge zur Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung, namentlich an Hochschulen und ähnlichen Forschungsinstitutionen, soweit der Beitragsempfänger die Forschung oder Entwicklung nicht im Auftrag und für die Bedürfnisse des Beitragszahlers betreibt. Die Nennung des Beitragszahlers in Verlautbarungen über die betriebene Forschung und Entwicklung stellt keine Gegenleistung dar (Art. 33 Abs. 6 Bst. c MWSTG).

Soweit eine steuerpflichtige Person Spenden erhält, die nicht einzelnen Umsätzen des Empfängers als Gegenleistung zugeordnet werden können, ist ihr Vorsteuerabzug verhältnismässig zu kürzen. Dasselbe gilt beim Erhalt von Subventionen oder anderen Beiträgen der öffentlichen Hand. Erstattungen, Beiträge und Beihilfen bei Lieferungen ins Ausland, deren Umsätze nach Artikel 19 Absatz 2 Ziffer 1 MWSTG von der MWST befreit sind, gelten nicht als Subventionen oder Beiträge der öffentlichen Hand (Art. 38 Abs. 8 MWSTG).

Beiträge im Sinne von Artikel 33 Absatz 6 Buchstaben b oder c MWSTG zählen nicht zum Entgelt, wenn sie nicht im Rahmen eines Leistungsaustausches ausgerichtet werden (Art. 8 Abs. 1 MWSTGV).

Gemäss Artikel 8 Absatz 2 MWSTGV liegt kein Leistungsaustausch vor, wenn der Beitragszahler vom Beitragsempfänger keine bestimmte Gegenleistung fordert, sondern die Beiträge lediglich zum Zwecke ausgerichtet, den Beitragsempfänger zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen, das den wirtschafts-, wissenschafts- und sozialpolitischen oder ähnlichen Zielen des Beitragszahlers dient. Die Beitragsgewährung kann im Rahmen von Leistungsaufträgen mit Auflagen und Zielen verbunden sein und für den Beitragsempfänger die Verpflichtung enthalten, über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen. Kein Leistungsaustausch liegt namentlich vor, wenn:

- a) der Beitragszahler eine Tätigkeit des Beitragsempfängers bloss unterstützt, fördert oder zu ihrer Erhaltung beiträgt;
- b) der Beitragszahler mit seiner Leistung bloss die Milderung oder den Ausgleich von finanziellen Lasten bezweckt, die sich aus der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben ergeben; oder
- c) im Bereich von Forschungsbeiträgen dem Beitragszahler kein Exklusivanspruch auf die Resultate der Forschung zusteht.

2. **Form der Subventionen und der anderen Beiträge der öffentlichen Hand**

Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand können durch

- Geldleistungen;
- Gewährung von Vorzugsbedingungen bei Darlehen;
- Erlass von Darlehensforderungen;
- Übernahme von Bürgschaftsverpflichtungen;
- Erbringen von unentgeltlichen oder verbilligten Dienst- oder Sachleistungen;
- Einräumung von Baurechten ohne oder mit reduziertem Baurechtszins

erbracht werden.

3. **Die öffentliche Hand im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Subventionen und anderen Beiträgen**

Unter dem Begriff „öffentliche Hand“ im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Subventionen und anderen Beiträgen ist ein Gemeinwesen zu verstehen, das Subventionen oder andere Beiträge aufgrund einer gesetzlichen Grundlage ausrichten kann, wie beispielsweise der Bund, die Kantone, die Gemeinden, deren Kommissionen (z.B. Kommission für Technologie und Innovation), Stiftungen des öffentlichen Rechts (z.B. Schweizerischer Nationalfonds, Pro Helvetia), Fonds des öffentlichen Rechts.

4. **Subventionen und andere Beiträge der öffentlichen Hand, die nicht zum Entgelt gehören**

4.1 **Subventionen**

Subventionen liegen vor, wenn:

- es sich um ein Verhältnis zwischen der öffentlichen Hand (Zahlende) und einem Empfänger ausserhalb dieses Gemeinwesens handelt, und
- dem Empfänger auf Gesuch hin ein gesetzlicher Anspruch auf eine Subvention zusteht und kein Leistungsaustausch vorliegt.

4.2 **Andere Beiträge der öffentlichen Hand**

Andere Beiträge der öffentlichen Hand liegen vor, wenn dafür keine bestimmte Gegenleistung gefordert wird, d.h.

- der Empfänger wird zu einem Verhalten veranlasst, das wirtschafts-, wissenschafts-, sozialpolitischen oder ähnlichen Zielen des Zahlenden dient; oder
- der Beitragszahler unterstützt oder fördert damit bloss eine vom Empfänger selbst gewählte Tätigkeit oder trägt zur ihrer Erhaltung bei; oder
- der Beitragszahler mildert damit finanzielle Lasten, die sich aus der Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben ergeben oder gleicht diese aus; oder

- dem Beitragsempfänger werden lediglich Auflagen und Ziele gesetzt und/oder er wird verpflichtet, dem Beitragszahler Rechenschaft über seine Tätigkeit abzulegen.

4.3 **Forschungs- und Entwicklungsbeiträge**

Nicht zum Entgelt zählen Beiträge der öffentlichen Hand oder Dritter zur Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung, namentlich an Hochschulen und ähnlichen Forschungsinstitutionen, wenn dem Beitragszahler kein Exklusivanspruch auf die Resultate der Forschung oder Entwicklung zusteht. Die Nennung des Beitragszahlers in Verlautbarungen über die betriebene Forschung und Entwicklung stellt keine Gegenleistung dar.

☞ Mehr dazu in der Broschüre Bildung und Forschung.

4.4 **Kur- und Verkehrsvereine**

Entgelte und Beiträge der öffentlichen Hand, die an Kur- und Verkehrsvereine ausgerichtet werden, sind in Artikel 23 Absatz 1 letzter Satz MWSTG geregelt.

☞ Mehr dazu in der Broschüre Reisebüros sowie Kur- und Verkehrsvereine.

5. **Verbilligungsbeiträge (sog. Dreiparteienverhältnis)**

5.1 **An den Leistungserbringer**

Verbilligungsbeiträge (Preisauffüllungen) der öffentlichen Hand **an den Leistungserbringer** gelten generell als Subventionen oder Beiträge der öffentlichen Hand und gehören deshalb nicht zum Entgelt. Der Leistungserbringer nimmt eine verhältnismässige Vorsteuerabzugskürzung vor.

5.2 **An den Leistungsempfänger**

Verbilligungsbeiträge der öffentlichen Hand, die **dem Leistungsempfänger** direkt ausgerichtet werden, sind bei diesem nicht steuerbar. Ist der Leistungsempfänger steuerpflichtig und verwendet er die Beiträge für steuerbare Zwecke, nimmt er eine verhältnismässige Vorsteuerabzugskürzung vor.

Der Leistungserbringer entrichtet auf dem Gesamtentgelt die MWST, mit entsprechendem Anspruch auf Vorsteuerabzug. Dies trifft auch dann zu, wenn die öffentliche Hand den Beitrag zu Sicherungszwecken – anspruchsberechtigt ist nachgewiesenermassen der Leistungsempfänger – nicht diesem, sondern direkt dem Leistungserbringer ausrichtet.

6. **Leistungsaustausch (sog. Zweiparteienverhältnis); zum Entgelt gehörende Zahlungen**

Ein Leistungsaustausch liegt vor, wenn die steuerpflichtige Person **konkrete, einforderbare Leistungen** von Gesetzes wegen beziehungsweise aufgrund behördlicher Anordnung (Art. 8 MWSTG), öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Kaufverträge, Mietverträge, Werkverträge oder Aufträge erbringt und der Leistungsempfänger (Gemeinwesen, Privater) dafür ein bestimmtes Entgelt be-

zahlt. Dies gilt selbst dann, wenn der Leistungsempfänger alsdann in Ausübung hoheitlicher Gewalt tätig wird.

Bei solchen Zahlungen des Gemeinwesens an den Leistungserbringer handelt es sich um Entgelt, welches je nach Art der Leistung steuerbar oder von der MWST ausgenommen ist.

7. Vorsteuerabzugskürzung

Erhaltene Subventionen und Beiträge der öffentlichen Hand führen bei der steuerpflichtigen Person zu einer verhältnismässigen Vorsteuerabzugskürzung.

Vorsteuern, welche im Zusammenhang mit Erstattungen, Beiträgen und Beihilfen bei Lieferungen von Gegenständen – die direkt ins Ausland befördert oder versendet werden (Art. 19 Abs. 2 Ziff. 1 MWSTG) – anfallen, sind gemäss Artikel 38 Absatz 8 MWSTG voll abzugsberechtigt.

Ebenfalls nicht zu einer Vorsteuerabzugskürzung führen Ausnahmen und Erleichterungen bei den direkten Steuern.¹

☞ Beispiele zur Vorsteuerabzugskürzung im Zusammenhang mit Subventionen und Beiträgen der öffentlichen Hand in den Broschüren Kürzung des Vorsteuerabzugs bei gemischter Verwendung, Hilfsorganisationen, sozialtätige und karitative Einrichtungen, Transportunternehmungen des öffentlichen und des touristischen Verkehrs sowie in der Broschüre Gemeinwesen.

Im Sinne einer Vereinfachung können steuerpflichtige Personen, die Subventionen oder Beiträge der öffentlichen Hand erhalten, an Stelle der erforderlichen Kürzung des Vorsteuerabzugs solche Beiträge wie Umsätze behandeln und zum Normalsatz versteuern. Bei allfälliger Rechnungsstellung der Subvention beziehungsweise des Beitrages der öffentlichen Hand darf jedoch nicht auf die MWST hingewiesen werden.

Für die Anwendung dieser Vereinfachung muss bei der ESTV kein schriftlicher Antrag gestellt werden. Die Anwendungsdauer beträgt mindestens ein Jahr.²

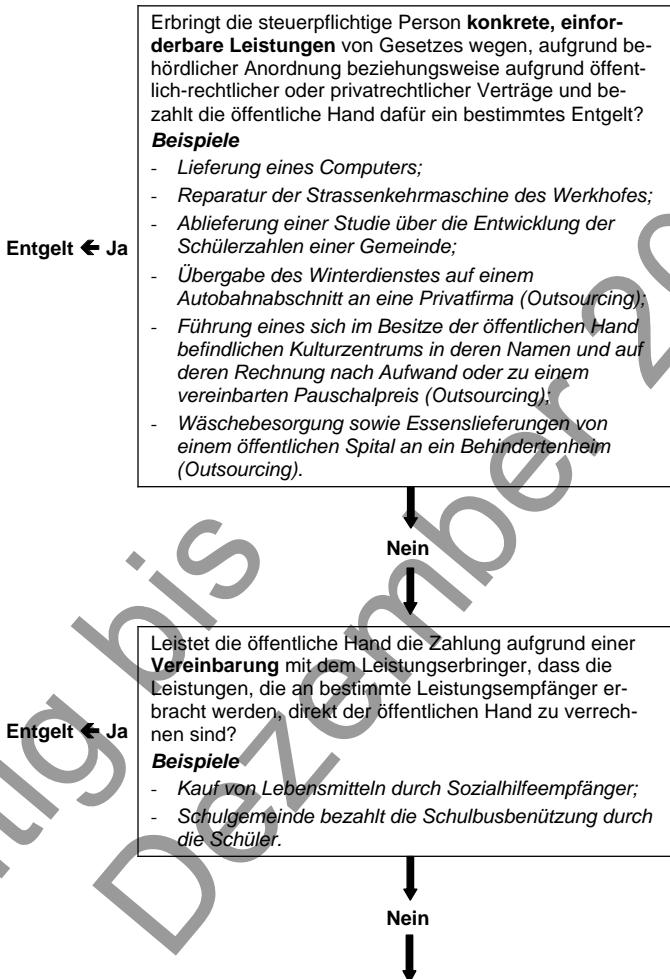
☞ Bezüglich Nutzungsänderung beim Erhalt von Subventionen und anderen Beiträgen der öffentlichen Hand orientiert die Broschüre Nutzungsänderungen.

1 Praxispräzisierung

2 Praxisänderung in Kraft seit 1. Juli 2005

8. Abgrenzung der Begriffe Entgelt, Subventionen und Beiträge der öffentlichen Hand

Entscheidungshilfe anhand praktischer Beispiele:



Leistet die öffentliche Hand die Zahlung **auf Gesuch hin**, weil der Empfänger einen gesetzlichen Anspruch aufgrund einer selbst gewählten Aufgabe hat, die dadurch gefördert oder erhalten wird und er zudem die im Gesetz gestellten Auflagen erfüllt?

Beispiele

- Direktzahlungen für die Landwirtschaft;
- Wohnförderung;
- Förderung von Alternativenenergien;
- förderungswürdige Vorhaben im Zusammenhang mit der verstärkten Nutzung einheimischer Energiequellen; einschliesslich Abwärme.

Ja
→ Subvention
= kein Entgelt

Nein

Leistet die öffentliche Hand die Zahlung **auf Gesuch hin**, weil der Empfänger einen gesetzlichen Anspruch aufgrund der an ihn von der öffentlichen Hand gestellten Auflagen hat?

Beispiele

- Beitrag an die Renovation einer unter Heimatschutz stehenden Baute, wegen den Mehrkosten aufgrund der besonderen baulichen Auflagen des Heimatschutzes;
- Beiträge der öffentlichen Hand an die Transportunternehmen des öffentlichen Verkehrs im Zusammenhang mit dem Regionalverkehr (in einem Leistungsauftrag mit Auflagen und Zielen verbunden);
- Beiträge der öffentlichen Hand an die vorgeschriebenen Sanierungen von Abwasserreinigungsanlagen;
- Beiträge der öffentlichen Hand an Lärmschutzmassnahmen bei Gebäuderenovationen;
- Beiträge der öffentlichen Hand an Versicherungsgesellschaften in Bezug auf die obligatorische Viehversicherung.

Ja
→ Subvention
= kein Entgelt

Nein

Gültig ab 31. Dezember 2009

Leistet die öffentliche Hand die Zahlung **auf Gesuch hin**, als Unterstützung einer vom Empfänger selbst gewählten Aufgabe/Tätigkeit zum Zweck, den Beitragsempfänger zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen, das den Zielen des Beitragszahlers dient?

Beispiele

- Beitrag der öffentlichen Hand an die Betreiber eines Jugendhauses, eventuell eingebunden im Rahmen eines Leistungsauftrages mit Auflagen und Zielen (z.B. bestimmte Öffnungszeiten, kein Alkoholausschank, Anwesenheit mindestens einer erwachsenen Person, Besuchsrecht) inklusive Ablegung eines Rechenschaftsberichts;
- Beitrag der öffentlichen Hand an die örtliche Musikgesellschaft für die Neuuniformierung;
- Beitrag im Rahmen von Jugend und Sport eines Kantons an ein Ferienlager eines Jugendvereins;
- Beitrag der öffentlichen Hand – eingebunden in einen Leistungsauftrag mit Auflagen und Zielen – an einen Verein, der eine Tagesstätte für Drogenabhängige im eigenen Namen und auf eigene Rechnung betreibt;
- Beiträge an die Spitex aufgrund eines Leistungsauftrages mit der Auflage, dass die Hilfe an betagte und kranke Personen zu sozialen Tarifen ausgeführt werden.

Ja
Beitrag der
→ öffentlichen
Hand
= kein Entgelt

Nein → Entgelt (↔ Leistungsaustausch Ziff. 6)

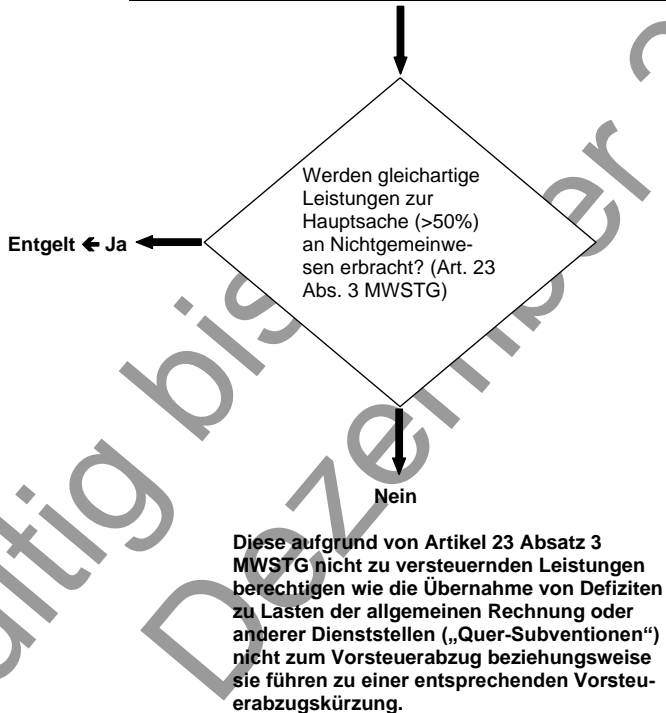
Gültig bis
31. Dezember 2009

Bei Leistungen zwischen Dienststellen eines Gemeinwesens ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

Es liegt eine Belastung (Verrechnung) einer DS des eigenen Gemeinwesens für konkret erbrachte Leistungen vor.

Beispiele

- *Belastung des Unterhalts und Energieverbrauchs für die Strassenbeleuchtung von der DS Elektrizitätsversorgung an die DS Strasse;*
- *Belastung der DS Verwaltung an die DS Wasserversorgung für das Inkasso beziehungsweise die Rechnungsstellung des Wassers an die Abonnenten;*
- *Belastung der DS Schwimmbad an die DS Schule für das Schulschwimmen.*



Anhang 1 Beispiele von Bundessubventionen

- *Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen und unternehmungsfremder Lasten gemäss Artikel 49 ff. des Eisenbahngesetzes vom 20.12.1957 (SR 742.101);*
- *Bundesbeiträge zur Förderung der Eisenbahnen und Hilfeleistungen gemäss Artikel 56 ff. des Eisenbahngesetzes vom 20.12.1957 (SR 742.101);*
- *Abgeltung von verlangten Zusatzleistungen der öffentlichen Hand im öffentlichen Verkehr sowie Tarifierleichterungen gemäss Artikel 8 und 11 des Bundesgesetzes vom 4.10.1985 über den Transport im öffentlichen Verkehr (SR 742.40);*
- *übrige werkgebundene Beiträge gemäss Artikel 18 und 21 des Bundesgesetzes vom 22.3.1985 über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (SR 725.116.2);*
- *Bundesbeiträge zur Förderung der Ausbildung der Lehrkräfte gemäss Artikel 5, Fahrvergünstigungen und kostenlose Leihung von Material gemäss Artikel 9, Beiträge zur Unterstützung der Sportverbände gemäss Artikel 10, Bundesbeiträge zur Förderung der Forschung gemäss Artikel 11 und Bundesbeiträge an Anlagen gemäss Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 17.3.1972 über die Förderung von Turnen und Sport (SR 415.0);*
- *Bundesbeiträge an die Institutionen der Forschungsförderung gemäss Artikel 8 ff. des Bundesgesetzes vom 7.10.1983 über die Forschung (SR 420.1);*
- *Direkte Bundesbeiträge gemäss Artikel 16 des Bundesgesetzes vom 7.10.1983 über die Forschung (SR 420.1);*
- *Bundesbeiträge an das Schweizerische Rote Kreuz gemäss Artikel 3 des Bundesbeschlusses vom 13.6.1951 betreffend das Schweizerische Rote Kreuz (SR 513.51);*
- *Beiträge an Institutionen gemäss Artikel 73 ff. des Bundesgesetzes vom 19.6.1959 über die Invalidenversicherung (SR 831.20);*
- *Bundesbeiträge an Kantone und Pro Senectute, Pro Infirmis und Pro Juventute gemäss Artikel 1a Absatz 1, Artikel 9 beziehungsweise Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 19.3.1965 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (SR 831.30);*
- *Finanzierungsbeihilfen und Steuererleichterungen gemäss Bundesgesetz vom 6.10.1995 zugunsten wirtschaftlicher Erneuerungsgebiete (SR 951.93);*

- *Abgeltung des Bundes gemäss Artikel 2 der Verordnung vom 7.12.1998 über den Anbau und die Verarbeitung von Zuckerrüben (SR 916.114.11);*
- *Beiträge gemäss Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung vom 7.12.1998 über den Rebbau und die Einfuhr von Wein (SR 916.140);*
- *Bundesbeiträge an die Grundbuchvermessung gemäss Bundesbeschluss vom 20.3.1992 über die Abgeltung der amtlichen Vermessung (SR 211.432.27);*
- *Baubeträge, Betriebsbeiträge und Beiträge an Modellversuche gemäss Artikel 2 ff., Artikel 5 ff. beziehungsweise Artikel 8 ff. des Bundesgesetzes vom 5.10.1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341);*
- *Übernahme der Betriebsaufwendungen gemäss Artikel 10 des Bundesgesetzes vom 6.10.1978 über das Schweizerische Institut für Rechtsvergleichung (SR 425.1);*
- *die jährlichen Bundesbeiträge gemäss Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17.12.1965 betreffend die Stiftung „Pro Helvetia“ (SR 447.1);*
- *Finanzhilfen gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 21.12.1955 über die Schweizerische Verkehrszentrale (SR 935.21);*
- *Beiträge zur Absatzförderung gemäss Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 29.4.1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1);*
- *Kostenbeteiligung an Marktentlastungen gemäss Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 29.4.1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1);*
- *Zulage für verkäste Milch und Fütterung ohne Silage gemäss Artikel 38 und 39 des Bundesgesetzes vom 29.4.1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1);*
- *Beiträge zur Absatzförderung gemäss Artikel 40 des Bundesgesetzes vom 29.4.1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1);*
- *Direktzahlungen gemäss Artikel 70 ff. des Bundesgesetzes vom 29.4.1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1) und der Verordnung vom 7.12.1998 über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (SR 910.13). Darunter fallen Flächenbeiträge, Beiträge für die Haltung Raufutter verzehrender Nutztiere, Beiträge für die Tierhaltung unter erschwerenden Produktionsbedingungen, Hangbeiträge, Ökobeiträge sowie Sömmerungsbeiträge;*
- *Beiträge an Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Gebäude gemäss Artikel 93, 95 und 96 des Bundesgesetzes vom 29.4.1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1).*

Anhang 2 Beispiele von echten Gegenleistungen und somit Entgelt

- Auftrag der öffentlichen Hand für den Bau einer Kantonsstrasse an einen Bauunternehmer;
- Übernahme der Transportkosten von der Schulgemeinde für die Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel durch die Schüler;
- Beiträge der öffentlichen Hand (Gemeinde/Schulgemeinde), die einer Schwimmbadgenossenschaft aufgrund einer Vereinbarung ausgerichtet werden, dass die Schulen **freien** Eintritt für den Schwimmunterricht haben, sind keine Subventionen, sondern Entgelt für eine konkrete Leistung;
- Zahlungen der öffentlichen Hand aufgrund einer Vereinbarung mit den Verkehrsunternehmen für die **Gratis**benützung der öffentlichen Verkehrsmittel auf einer bestimmten Strecke am Tag X während eines bestimmten Anlasses.

Gültig bis
31. Dezember 2019